



Fachbereich D Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Lüdeke
Weststr. 46
59269 Beckum

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

**Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Hier: Stadtfest Neubeckum am 07. Juni 2026**

Datum	27.03.2026
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Epp
Tel.-Durchwahl	0160 8804482
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrter Herr Lüdeke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten im Jahr 2026 am 07. Juni in Neubeckum nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Sonntag steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind Sonn- und Feiertage Tage der Arbeitsruhe. Sonntagsöffnungen im Einzelhandel stellen daher eine eng auszulegende Ausnahme dar. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die vorgelegten Unterlagen zeigen keine Veranstaltung, die geeignet wäre, eine Sonntagsöffnung rechtlich zu tragen. Vielmehr handelt es sich um ein klassisches Stadtfest mit Kirmes, Vereinsständen, Bühnenprogramm und Flohmarkt. Solche Veranstaltungen gehören zum üblichen kommunalen Veranstaltungsgeschehen und entfalten regelmäßig keine prägende Wirkung, die eine Sonntagsöffnung rechtfertigen könnte. Die Ladenöffnung würde hier nicht lediglich Annex der Veranstaltung sein, sondern selbst zusätzlichen Besucherverkehr erzeugen.

Auch die vorgelegte Besucherprognose ist nicht belastbar. Konkrete Besucherzählungen aus Vorjahren liegen nicht vor. Stattdessen wird auf Hochrechnungen und Schätzungen zurückgegriffen. Die angenommene Zahl von rund 3.000 Besucherinnen und Besuchern basiert nicht auf nachvollziehbaren empirischen Daten. Gleiches gilt für die prognostizierten Besucherzahlen der Einzelhandelsgeschäfte. Damit fehlt es an der erforderlichen tragfähigen Tatsachengrundlage für eine Sonntagsöffnung. Zudem ist der betroffene Einzelhandel im Veranstaltungsbe- reich sehr klein. Laut Unterlagen sollen lediglich etwa neun bis zehn Geschäfte öffnen. Die gesamte Verkaufsfläche beträgt rund 2.000 Quadratmeter.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Dies zeigt, dass keine nennenswerte Einzelhandelsstruktur vorliegt, die eine Sonntagsöffnung erforderlich machen würde. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Ladenöffnung selbst einen zusätzlichen Anlass schaffen soll. Dies widerspricht jedoch den gesetzlichen Vorgaben.

Auch der Flächenvergleich überzeugt nicht. Zwar wird eine größere Veranstaltungsfläche dargestellt, doch ersetzt ein solcher Vergleich keine tragfähige Besucherprognose. Entscheidend ist nicht die Größe der Fläche, sondern die tatsächliche Besucherlenkung. Diese wird in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dargestellt. Darüber hinaus handelt es sich um ein lokal begrenztes Stadtteilstadtfest ohne überörtliche Bedeutung. Eine besondere Strahlkraft der Veranstaltung, die eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar.

Die geplante Sonntagsöffnung erfüllt damit nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 LÖG NRW. Insbesondere fehlt es an einer prägenden Anlassveranstaltung, einer belastbaren Besucherprognose, einem nachweisbaren Annexcharakter der Ladenöffnung sowie einer besonderen überörtlichen Bedeutung der Veranstaltung. Der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sowie die berechtigten Interessen der Beschäftigten im Einzelhandel müssen Vorrang vor wirtschaftlichen Einzelinteressen erhalten. Sonntagsöffnungen dürfen nicht zur Regel werden, sondern müssen auf echte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Wir bitten Sie daher, im Sinne der Beschäftigten im Einzelhandel sowie zur Wahrung der Sonntagsruhe von einer Umsetzung des Vorschlags abzusehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die Übersendung der Entscheidung des Stadtrats bedanken wir uns bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



Xenia Epp
-Gewerkschaftssekretärin-

Lüdeke, Markus

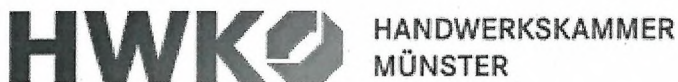
Von: Raape Berghoff, Ute <ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de>
Gesendet: Dienstag, 17. März 2026 09:54
An: Lüdeke, Markus
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen / Stadtfest Neubeckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Bismarckallee 1

48151 Münster

T 0251 5203-238

ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de

[Protected link to hwk-muenster.de](https://www.hwk-muenster.de)

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.

[Protected link to handwerk.de](https://www.handwerk.de)

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien

[Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram \(Protected link to instagram.com\)](#) | [Youtube](#) | [LinkedIn](#)

Stadt Beckum
Markus Lüdeke
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46
59269 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk.de/nordwestfalen

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
christian.paasche@ihk-nw.de

13. März 2026

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Beckum

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 12.03.2026 (per Mail); Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2026

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Beckum, Stadtteil Neubeckum, ist folgender Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 07.06.2026, Anlass: „Stadtfest Neubeckum“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
gez. Christian Paasche